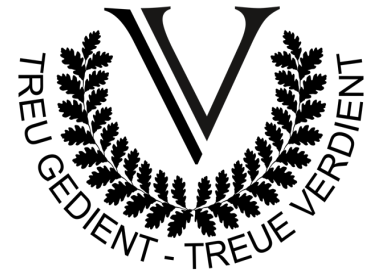




BDV e.V. * Unter den Linden 21 * D – 10117 Berlin
An

Projektgruppe „Artikelgesetz Zeitenwende BMVg“
Bundesministerium der Verteidigung

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin



Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V.

Generalsekretär

Hauptstadtbüro

Unter den Linden 21

D – 10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 209 242 08 (Büro)

Mobil: +49 (0) 178 411 309 7

a.eggert@veteranenverband.de

www.veteranenverband.de

Spendenkonto

Commerzbank

IBAN: DE72 3654 0046 0285 2010 07

BIC: COBADEFFXXX

Berlin, 15. August 2024

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr – Verbändebeteiligung

(1) Stellungnahme zur Benachteiligung schwerbehinderter Soldaten auf Zeit (SaZ) in der Versorgung nach einem Dienstunfall – (Soldatenversorgungsgesetz)

Hintergrund:

In der aktuellen Versorgungspraxis der Bundeswehr besteht eine signifikante Ungleichbehandlung zwischen schwerbehinderten Soldaten auf Zeit (SaZ) und Berufssoldaten (BS) im Falle eines Dienstunfalls. Diese Ungleichbehandlung führt zu einer Benachteiligung der SaZ, die die überwiegende Mehrheit der Soldaten der Bundeswehr ausmachen. Diese Stellungnahme befasst sich mit der Notwendigkeit einer Anpassung der Versorgung von schwerbehinderten SaZ an die Versorgung von BS sowie mit der Forderung, den Passus "wer als BS verwundet wird" zu streichen.

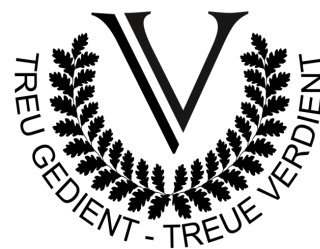
Bundesvorsitzender: Bernhard Drescher – Finanzvorstand: Dr. Tilo Dehne – Generalsekretär: Andreas Eggert

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt für Körperschaften Berlin

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg

Registergerichtnummer: VR 30883 B

Steuer-ID: 27/657/53278



1. Ungleichbehandlung zwischen SaZ und BS:

Der wesentliche Unterschied in der Versorgung von schwerbehinderten SaZ und BS nach einem Dienstunfall besteht darin, dass SaZ, im Gegensatz zu BS, nicht von einer lebenslangen Versorgung mit 80% der übernächsten Gehaltsstufe profitieren. Stattdessen erhalten SaZ pro Dienstjahr vor dem Unfall eine Entschädigung, die kürzlich auf 6000€ erhöht wurde. Diese Summe steht jedoch in keinem Verhältnis zur lebenslangen Versorgung, die BS erhalten. Da die meisten SaZ in den ersten Jahren ihrer Dienstzeit verwundet werden, ist die aktuelle Entschädigung nicht ausreichend, um die finanzielle Benachteiligung im Vergleich zu einer lebenslangen Versorgung auszugleichen.

2. Vergleich mit dem Beamtenversorgungsgesetz:

Das Beamtenversorgungsgesetz wird häufig als Grundlage für die Versorgung von schwerbehinderten BS herangezogen, wobei betont wird, dass es im Beamtenstatus keine andere Statusgruppe gibt. Dies führt zu einer strukturellen Ungleichheit in der Bundeswehr, da etwa 90% der Soldaten Zeitsoldaten sind, die die Hauptlast der Einsätze tragen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum eine Regelung, die für Beamte gilt, unverändert auf die Bundeswehr übertragen werden sollte, ohne die besondere Situation der SaZ zu berücksichtigen. Insbesondere da Beamte sich von Beginn ihrer Karriere an für den Beamtenstatus entscheiden können, während Soldaten nicht aktiv beeinflussen können, ob sie BS werden.

3. Forderung nach einer gerechten Anpassung:

Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, ist es notwendig, die Versorgung von schwerbehinderten SaZ adäquat zur Versorgung von BS anzupassen. Konkret bedeutet dies:

- **Gleichstellung in der Versorgung:** Die Versorgung von schwerbehinderten SaZ nach einem Dienstunfall sollte in gleicher Weise wie die der BS geregelt werden. Dies schließt eine lebenslange Versorgung auf Basis der großen Einsatzunfallversorgung mit ein.
- **Streichung des Passus "wer als BS verwundet wird":** Der Passus, der BS bevorzugt, sollte gestrichen werden, um die strukturelle Benachteiligung der SaZ zu beenden. Ein Beamtenvergleich ist hier unpassend, da die Struktur und die Rahmenbedingungen der Bundeswehr andere sind.

Schlussfolgerung:

Die derzeitige Regelung führt zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der schwerbehinderten SaZ, die den Großteil der Soldaten der Bundeswehr ausmachen und einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit des Landes leisten. Es ist daher dringend erforderlich, die Versorgungsregelungen zu überarbeiten und eine Gleichbehandlung von SaZ und BS sicherzustellen. Eine Anpassung der Versorgung und die Streichung des genannten Passus sind



Schritte in die richtige Richtung, um Gerechtigkeit und Gleichbehandlung für alle Soldaten sicherzustellen.

(2) Vorgeschlagene Änderung der Formulierung §85 (1) 1.: "einen Unfall erlitten hat, während sie oder er bei einer Diensthandlung einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt war“.

Diese Formulierung ist problematisch, weil sie nicht klar definiert, was genau als "besondere Lebensgefahr" gilt.

1. Unklarheit und Subjektivität der Bedrohungswahrnehmung:

Was als besondere Lebensgefahr empfunden wird, kann von Person zu Person unterschiedlich sein. Menschen bewerten Gefahrensituationen subjektiv, basierend auf ihren Erfahrungen, ihrer mentalen Verfassung und ihrem Wissen. Eine Situation, die für einen Menschen als lebensbedrohlich erscheint, mag für einen anderen weniger bedrohlich wirken. Diese subjektive Wahrnehmung führt dazu, dass die Beurteilung einer "akuten Bedrohung des Lebens" oft erst nach dem Ereignis erfolgt, was die Entscheidung, ob eine solche Gefahr bestanden hat, zusätzlich erschwert.

Gefahr willkürlicher Entscheidungen:

Durch die vage und schwammige Formulierung besteht die reale Gefahr, dass in Zweifelsfällen Menschen von lebensrettenden Maßnahmen oder Hilfen ausgeschlossen werden können. Ohne eine klarere Definition und Konkretisierung können Entscheidungsträger willkürlich entscheiden, wer sich in einer akuten Lebensgefahr befunden hat und wer nicht. Dies öffnet Tür und Tor für Ungerechtigkeiten und gibt Entscheidungsträgern keine klaren Strukturen vor.

2. Vorschlag zur Verbesserung:

Um diese Problematik zu vermeiden, sollte die Formulierung präzisiert werden. Es wäre sinnvoll, sowohl die subjektive Wahrnehmung als auch die Möglichkeit einer Verschlechterung der Situation explizit zu berücksichtigen. Eine mögliche Verbesserung könnte wie folgt lauten:

„Eine Situation oder ein Sachverhalt, der von den betroffenen Personen oder Zeugen subjektiv als unmittelbar bedrohlich wahrgenommen wird und unmittelbar zu einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer oder mehrerer Personen führen kann oder bei dem eine Verschlechterung der Umstände aus subjektiver Sicht zu einer solchen Gefahr führen kann.“

**Fazit:**

Durch diese Anpassung würde die Regelung klarer und gerechter gestaltet werden. Sie würde verhindern, dass Situationen die Soldatinnen oder Soldaten erlebt haben, im Verfahren willkürlich bewertet werden, und gleichzeitig die Möglichkeit berücksichtigen, dass eine zunächst weniger bedrohliche Situation schnell eskalieren kann. Eine präzisere Formulierung ist daher dringend erforderlich, um für alle Betroffenen Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Abschließend bitten wir, unsere Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für eventuelle Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Eggert

Generalsekretär